

# Hausordnung der Universitätsbibliothek Passau

Das Nutzungsverhältnis zwischen Nutzerinnen und Nutzern sowie der Universitätsbibliothek Passau (**nachfolgend Bibliothek** genannt) richtet sich nach der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in der Fassung vom 18. August 1993 (GVBl S. 635).

Diese Richtlinien konkretisieren die in der ABOB allgemein beschriebenen Rechte und Pflichten für die Nutzung der Bibliothek und gewährleisten damit eine einheitliche Anwendung für den Gesamtbereich der Bibliothek.

## 1. Aufenthalt in der Bibliothek

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist Benutzerinnen und Benutzern nur während der Öffnungszeiten gestattet.

## 2. Verhalten in der Bibliothek

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass

- sie niemanden in ihren / seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigen,
- sie andere nicht behindern oder gefährden,
- sie den Bibliotheksbetrieb nicht stören,
- sie Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigen.

In den Räumen der Bibliothek ist äußerste Ruhe einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Lesesäle ist größtmögliche Rücksicht auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen.

## 3. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Behindertenhilfstieren ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

## 4. Garderobe

Taschen, Mappen etc. dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Laptop-Hüllen fallen ebenso wie die für die Bibliotheksbenutzung zugelassenen Körbe und Taschen nicht unter das Verbot. Über die Zulassung von Tragehilfen entscheidet der Bibliotheksleiter.

Zur Unterbringung von Taschen, Mappen etc. stehen Schließfächer zur Verfügung. Diese sind vor Schließung der Bibliothek zu leeren, anderenfalls fallen zu zahlende Gebühren an. Näheres ist der Schließfachordnung zu entnehmen. Eine Beaufsichtigung der Schließfächer bzw. der Garderobe erfolgt nicht.

## 5. Essen und Trinken

Die Mitnahme und der Verzehr von Lebensmitteln sind in den Lesesälen sowie in der Zentralbibliothek nicht gestattet. Erlaubt ist die Mitnahme von alkoholfreien Getränken in auslaufsicher verschließbaren Behältnissen. Diese sind generell geschlossen zu halten und nur zum Verzehr zu öffnen. Daher ist das Umfüllen von Getränken in offene Behälter nicht gestattet. Für die Library Lounge bestehen Ausnahmeregelungen, die gesondert veröffentlicht werden.

## 6. Verwendung eigener technischer Geräte

**Laptops** dürfen in den Lesesälen und der Zentralbibliothek in lautlos geschaltetem Zustand benutzt werden. In den als laptopfrei ausgewiesenen Zonen der Lesesäle ist die Benutzung nicht gestattet.

Im Interesse einer möglichst störungsfreien Arbeitsatmosphäre dürfen **Mobiltelefone** nur in einem lautlosen Betriebszustand in die Lesesäle und in die Zentralbibliothek mitgeführt werden. Es ist nicht gestattet, Vibrationsalarm einzustellen und Mobiltelefongespräche bereits im Bereich der Lesesäle zu beginnen. Das Bibliothekspersonal ist bei Zuwiderhandlungen ermächtigt, Benutzerinnen und Benutzer, von denen über Mobiltelefone oder über andere technische Geräte erzeugte Störungen ausgehen, aus dem Lesesaal zu verweisen.

## 7. Reservierung von Arbeitsplätzen

Die Reservierung von Arbeitsplätzen in den Lesesälen ist nicht gestattet. Beim vorübergehenden Verlassen des Arbeitsplatzes müssen Pausenscheiben benutzt werden. Tische ohne Pausenscheibe können von anderen Benutzerinnen und Benutzern belegt werden. Dasselbe gilt, wenn die eingestellte Pausenzeit von max. 60 Minuten abgelaufen ist.

## 8. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht; Haftung der Bibliothek

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die von ihnen benutzten Bibliotheksmaterialien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Verschmutzungen, Eintragungen jeder Art (z.B. Anstreichungen oder Berichtigungen von Fehlern) sowie das Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

Im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer hat jede / jeder die von ihr / ihm benutzten Bücher und sonstigen Werke nach Gebrauch wieder an der systematisch örtlich richtigen Stelle einzuordnen. Vorsätzliches Verstellen oder vorsätzliches Verstecken von Büchern und sonstigen Werken ist untersagt und kann mit zeitweiligem Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung geahndet werden.

Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzerinnen und Benutzer verschuldensunabhängig Ersatz zu leisten.

Die Bibliothek haftet für Verlust oder Beschädigung der von Benutzerinnen und Benutzern mitgebrachten Gegenstände nur, wenn dies durch die Bibliothek grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

### **9. Werbung, Anbringen von Plakaten u.ä.**

Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Leiters der Universitätsbibliothek und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

### **10. Fundsachen**

Fundsachen sind an den Theken abzugeben. Fundsachen sowie alle aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommenen Gegenstände werden nach einer Frist an die Liegenschaftsverwaltung der Universität abgegeben.

### **11. Kontrollen, Ausweispflicht**

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen; dies gilt insbesondere für mitgeführte Gegenstände. Auf Aufforderung des Bibliothekspersonals haben sich die Benutzerinnen und Benutzer mittels gültiger Dokumente auszuweisen.

### **12. Filmen und Fotografieren**

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

### **13. Hausrecht**

Der Bibliotheksleiter übt das Hausrecht aus. Er kann andere mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Wer gegen diese Richtlinien oder gegen Anordnungen der Bibliothek verstößt, kann aus der Bibliothek verwiesen und bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Passau, 6. September 2019



Dr. Steffen Wawra  
Leiter der Universitätsbibliothek